

Leitfaden für Angehörige bei einem Todesfall

Eintritt des Todes

Zu Hause

Der Hausarzt oder der Notfallarzt sind zu benachrichtigen. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Unfall, Gewalt oder Suizid

Die Polizei ist zu benachrichtigen. Sie bestellt den Amtsarzt, der die Todesursache feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

Im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltung hilft Ihnen bei den nötigen Formalitäten.

1. Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen

Die Bestattungsunternehmen bieten rund um die Uhr eine umfassende Beratung bei Todesfällen an und erledigen entsprechende Aufträge.

- Organisation einer Erdbestattung oder Kremation
- Einsargen und Überführen der Verstorbenen in den Aufbahrungsraum oder Krematorium
- Überführungen im In- und Ausland
- Auswahl von Särgen für Kremation oder Erdbestattung
- Auswahl von Urnen aus verschiedenen Materialien
- Lieferung des Holzgrabkreuzes mit Anschrift
- Blumenschmuck (Sarg-Bouquet usw.)
- Hilfe bei der Gestaltung der Todesanzeige

2. Festsetzung einer allfälligen Bestattung - Ort und Zeit

Das zuständige Pfarramt, der Vorsteher der Religionsgemeinschaft oder das Bestattungsunternehmen (bei konfessionsfreier Abdankung) legen im Einvernehmen mit den Angehörigen den weiteren Verlauf fest.

Folgende Themen werden besprochen:

- Bestattungsart (Erdbestattung, Urnenbeisetzung oder freie Bestattung)
- Ort und Zeit
- Fürbittgebet
- Gestaltung des Beerdigungs- resp. Abdankungsgottesdienstes
- Nekrolog
- Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis
- Persönliche Wünsche

3. Meldung des Todesfalles an die Behörde

Jeder Todesfall muss der Friedhofverwaltung Arth, Rathausplatz 6, Arth schnellst möglichst durch die zuständige Spital- oder Heimverwaltung oder durch Angehörige gemeldet werden.

Folgende Fragen sind vorgängig zu klären:

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- Ort und Zeit der Bestattung oder Abdankung
- Bei einer Bestattung auswärts, ist mit der zuständigen Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen
- Art des Grabes (Einzel-, Urnen-, Gemeinschafts-, Familien- oder Geschlechtergrab)
- Kontaktperson gegenüber der Behörde

Für eine Meldung auf der Friedhofverwaltung Arth sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ärztl. Todesbescheinigung (wenn vorhanden im Original)
- Familienbüchlein wenn vorhanden (für Verheiratete)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen sind der Reisepass, der Ausländerausweis und falls vorhanden der Ehe- oder Geburtsschein

Amtl. Todesschein

Ein Todesfall wird im Zivilstandsregister des Todesortes eingetragen. Für Todesfälle in der Gemeinde Arth (Arth, Oberarth, Goldau und Rigi) wird Ihnen der amtliche Todesschein auf Verlangen und gegen Gebühr durch das Zivilstandsamt Innerschwyz in Schwyz ausgestellt.

Siegelung

Hatte die verstorbene Person, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Arth, ist für eine allfällige Siegelung die Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichts Schwyz zuständig. Eine Siegelung wird nur dann angeordnet, wenn die Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichts Schwyz zur Sicherung des Erbganges diese als notwendig erachtet, oder wenn ein Erbe sie verlangt.

Inventaraufnahme/Kindesvermögensinventar

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat die Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichts Schwyz mit den Erben über die in- und ausländischen Vermögensgegenstände und Schulden der verstorbenen Person, des überlebenden Ehepartners ein Verzeichnis per Todestag zu erstellen. Bei minderjährigen Kindern muss zusätzlich ein Kindesvermögensinventar erhoben werden.

Zirka eine Woche nach dem Todestag wird die Kontaktperson oder der Willensvollstrecker zur Erstellung eines schriftlichen Inventars aufgefordert.

Testamentseröffnung

Hat die verstorbene Person einen Ehe- und Erbvertrag oder eine letztwillige Verfügung (Testament) hinterlassen, ist diese unverzüglich und ungeöffnet der Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichts Schwyz zu übergeben. Der Einzelrichter des Bezirks Schwyz eröffnet das Testament innert Monatsfrist allen ihm bekannten Erben. Generell sind alle vorhandenen Testamente zu eröffnen.

Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung (EB) wird nur an rechtmässige Erben ausgestellt. Sie können diese telefonisch bei der Erbschaftskanzlei des Bezirksgerichts Schwyz bestellen. Die Ausstellung erfolgt gegen eine entsprechende Gebühr. Innerhalb der ersten 3 Monate kann nur eine „Erbbescheinigung unter Vorbehalt“ erstellt werden, da Erben über eine 3-monatige Ausschlagungsfrist verfügen. Bitte beachten Sie, dass z.B. das Grundbuchamt nur die Erbbescheinigung nach Ablauf der Ausschlagungsfrist akzeptiert. Wir empfehlen daher, falls Sie nicht dringend eine EB benötigen die 3-monatige Frist abzuwarten.

Bestattungskosten

Bei Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Arth hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- Bekanntmachung in den Anschlagkästen der Gemeinde Arth
- Einzelgrabplatz (Urnen- oder Erdbestattung)
- Öffnen und Schliessen des Grabes

Kostenpflichtig sind das Familiengrab und das Urnen-Gemeinschaftsgrab. Die Friedhofverwaltung stellt die Rechnung der Kontaktperson zu.

Alle übrigen Kosten wie Sarg, Urne, Transport von Sarg oder Urne, Kremation, Grabkreuz, Grabmahl und Grabunterhalt etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Grabmal

Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Die Grabmale müssen den ortsüblichen Normen entsprechen. Den Herstellern sind diese in der Regel bekannt, ansonsten erteilt die Friedhofverwaltung die Bewilligung für das Errichten.

Wichtige Adressen/Telefonnummern

Friedhofverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 6, 6415 Arth	041 859 02 35
Erbschaftskanzlei - Bezirksgericht Schwyz	041 819 67 79
Einzelrichter/in - Bezirk Schwyz	041 819 67 68
Zivilstandsamt Innerschwyz Herrengasse 17, 6430 Schwyz	041 819 07 14
Notfallarzt (Ambulanz 144)	084 071 71 71
Polizei (Notruf 117)	041 819 29 29
Bestattungsinstitut Kenel Zugerstrasse 17, 6415 Arth	041 855 60 20
Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH Acherstattstrasse 7, 6423 Seewen SZ	041 810 10 69
Bestattungsdienst Blaser Gotthardstrasse 107, 6438 Ibach	041 811 47 47
Kath. Pfarramt Arth	041 855 11 57
Kath. Pfarramt Goldau	041 855 57 65
Evang.- ref. Pfarramt Oberarth	041 855 08 10
Konfessionsfreie Bestattungen	Info bei Bestattungs- unternehmen